

Satzung vom 18. Dezember 1995**auf der Grundlage des Sparkassengesetzes in der ab 29.11.2008 geltenden****Fassung****§ 1
Name und Sitz**

(1) Die Sparkasse Leverkusen mit dem Sitz in Leverkusen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

**§ 2
Träger**

Träger der Sparkasse ist die Stadt Leverkusen.

**§ 3
Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

**§ 4
Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 14 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

**§ 5
Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und des Rheinisch Bergischen Kreises, des Kreises Mettmann, der Städte Hückeswagen, Radevormwald, Wipperfürth, Lindlar, der Gemeinde Engelskirchen, der Städte Köln, Düsseldorf, Solingen, Remscheid und Wuppertal.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.2002 außer Kraft.

- Genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 24.07.1995
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 29.12.1995
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 17.02.1997
- Genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 07.08.1998

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 31.12.1998
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 09.12.2002
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 21.12.2002
- Genehmigt mit Verfügung des Finanzministeriums vom 30.12.2002
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 27.04.2009
- Genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 25.05.2009
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 10 vom 22.06.2009
- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 27.04.2009
- Genehmigt mit Verfügung des Finanzministeriums vom 13.06.2016
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 24 vom 13.07.2016